

# Richtlinie Milchkühe

2023

## Kriterienkatalog für die Haltung von Milchkühen



DEUTSCHER  
TIERSCHUTZBUND E.V.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	6
1.2	Revisionen der Richtlinie und Übergangsfristen .....	7
1.3	Geltungsbereich .....	7
1.4	Verantwortlichkeiten .....	7
1.5	Begriffe .....	8
<b>2</b>	<b>Anforderungen an den Betrieb .....</b>	<b>10</b>
2.1	Rahmenbedingungen .....	10
2.2	Wirtschaftsweise .....	10
2.3	Warenstromkontrolle .....	11
2.4	Sachkunde .....	11
2.5	Fortbildung .....	12
2.6	Bereitschaft zu Kontrollen .....	12
2.7	Betriebsbeschreibung .....	12
2.8	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle .....	13
2.9	Übergangsfristen .....	13
2.10	Meldepflichten .....	13
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung .....</b>	<b>14</b>
3.1	Tiergesundheit .....	14
3.2	Allgemeinbefinden der Tiere .....	14
3.3	Eingriffe an Tieren .....	14
3.3.1	Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern .....	14
3.3.2	Enthornung von Rindern .....	15
3.3.3	Zukauf von Tieren .....	15
3.3.4	Gaumenringe .....	15
3.4	Tierkomfort und Pflege .....	15
3.5	Bestandsobergrenzen .....	16
3.6	Haltungsverfahren .....	16
3.7	Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall .....	16
3.8	Platzbedarf im Stall .....	17
3.9	Vorgaben für Liegefläche .....	17
3.10	Futtermittel .....	19
3.11	Rations- und Fressplatzgestaltung .....	19
3.12	Wasserversorgung .....	20

3.13	Außenklimastall.....	21
3.14	Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt.....	21
3.15	Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung .....	21
3.16	Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung zur Kalbung .....	21
3.17	Einsatz von Antibiotika .....	23
3.18	Behandlung von Endo- und Ektoparasiten .....	24
3.19	Trächtigkeitsuntersuchung .....	24
3.20	Klauenpflege .....	25
3.21	Milchleistungsprüfung und Qualitätsmanagementprogramm .....	25
3.22	Überprüfung des Melksystems.....	25
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe .....</b>	<b>26</b>
4.1	Eingriffe an den Tieren.....	26
4.2	Liegebereich.....	26
4.3	Zugang zum Außenklima (Außenklimareiz).....	26
4.4	Vorgaben für den strukturierten Laufhof .....	27
4.5	Vorgaben für die Weide .....	27
<b>5</b>	<b>Tierbezogene Kriterien .....</b>	<b>29</b>
5.1	Erfassung und Dokumentation.....	29
5.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten .....	30
5.3	Nutzungsdauer.....	31
5.4	Inzidenz von Mastitiden.....	32
5.5	Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch.....	32
5.6	Stoffwechselerkrankungen.....	33
5.7	Abgangsrate.....	33
5.8	Tierverluste.....	33
5.9	Totgeburtenrate.....	34
5.10	Schweregeburtenrate.....	34
5.11	Kälberverluste .....	34
5.12	Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS).....	35
5.13	Lahmheiten und Pflegezustand der Klauen .....	36
5.14	Verschmutzungen .....	36
5.15	Haarlose Stellen und Schwellungen .....	37
5.16	Schwanzschäden .....	37
5.17	Andere Krankheiten oder Verletzungen.....	37

5.18	Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere .....	37
5.19	Eingeschränkter Ruhekomfort.....	38
5.20	Thermoregulation .....	38
<b>6</b>	<b>Anforderungen an den Transport von Rindern zum Schlachtunternehmen .....</b>	<b>39</b>
6.1	Transportdauer und Transportstrecke .....	39
6.2	Transportbedingungen.....	39
6.3	Erfassung von Tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen .....	40
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>42</b>
7.1	Übersicht Reserveantibiotika .....	42
7.2	Literaturhinweise .....	43
<b>8</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>44</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stichprobenumfang (verändert nach KTBL Leitfaden für die Praxis - Rind 2020) .....	30
Tabelle 2: Übersicht Reserveantibiotika .....	42

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Antibiotikum
ANG	Ausnahmegenehmigung
AUA-Belege	Anwendungs- und Abgabebelege
BCS	Body Condition Scoring
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTschB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
FEQ	Fett-Eiweiß-Quotient
GV	Großvieheinheit
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
K.O.	Knock Out
IAbw	leichte Abweichung
LKV	Landeskontrollverband
LT	Laktationstag
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MLP	Milchleistungsprüfung
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
PAG	pregnancy associated glycoprotein
QM-Milch	Qualitätsmanagementsystem Milch der QM-Milch e.V.
QS	QS Prüfsystem, organisiert durch Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	schwere Abweichung
SB	Schlachtbefunde
TBK	Tierbezogene Kriterien
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung

TSL	Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz"
TSL-E	TSL Einstiegsstufe
TSL-P	TSL Premiumstufe
TU	Trächtigkeitsuntersuchung
VLOG	Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik e.V.

## Zeichenerklärung

- Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten oder Mitgeltende Unterlagen

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem TSL liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

---

Liebe Leser\*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

## 1.2 Revisionen der Richtlinie und Übergangsfristen

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten dann zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der dann neuen und aktuellen Anforderungen.

Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein.

Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten bereits die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

## 1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt sowohl für Kälber, hochtragende Färsen als auch für Milchkühe (in allen Laktationsstadien) bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen. Für Kälber gelten in dieser Richtlinie die Anforderung zur Verödung der Hornanlagen.

Die Richtlinie für Milchkühe im Rahmen des TSL regelt die Haltung von und den Umgang mit Milchkühen und hochtragenden Färsen der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebs in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Milchkühen gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des TSL der Einstiegs- und Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

## 1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich in der gültigen

→ **Betriebsbeschreibung** Milchkühe zu nennen.

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

## 1.5 Begriffe

### **Ausnahmegenehmigung**

Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet.

### **Außenklimastall**

Der Außenklimastall ermöglicht den Tieren viel frische Luft und die Wahrnehmung des Klimas (Außenklimakontakt).

In einem Außenklimastall müssen 25 % der Außenhülle geöffnet werden können. Als Außenbegrenzung zählen die Stallaußenwände. Das Stalldach wird nicht in die Berechnung mit einbezogen. Diese Öffnungen dürfen nur für einen Zeitraum, der sich auf besondere Witterungsverhältnisse beschränkt, geschlossen sein. Zulässige Öffnungen sind neben Curtains oder Windschutznetzen auch sogenannte Spaceboards, Hubfenster oder ähnliches. Die Öffnungen müssen schnell und unkompliziert zu öffnen und zu schließen sein, sodass stets ein reibungsloser Ablauf im Alltag gewährleistet ist.

### **Betriebsindividuelle Bewilligung**

Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

### **Durch-/Übergänge**

Durchgang durch Wände oder Türen (links und rechts begrenzt durch Wandelemente). Durchgänge und Übergänge sind Wege, die verschiedene Bewegungsflächen miteinander verbinden.

### **Einstreu**

Organisches Material und Gemische aus organischen und anorganischen Materialien, wie zum Beispiel Stroh, Sägemehl, Strohmehl-Kalkgemische.

### **Fressgang**

Bewegungsfläche hinter dem Futtertisch.

### **Fressplatz**

Platz, an dem die Grundfutterration aufgenommen wird.

### **Fressplatzbreite**

Unabhängig vom System (zum Beispiel Fressfanggitter, Nackenrohr, flexible Kunststoffabtrennungen) muss pro Kuh eine Fressplatzbreite von 65 cm vorgehalten werden.

Zur Berechnung der Anzahl der Fressplätze bei Futtertischen mit Nackenrohr oder flexiblen Kunststoffabtrennungen werden pro Fressplatz 70 cm zugrunde gelegt.

### **Grenzwert**

Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) zum Tragen kommt und bei dessen Überschreitung der Deutsche Tierschutzbund zu informieren ist sowie Maßnahmen zu ergreifen sind.

### **Hochtragende Färsen**

Als hochtragende Färsen gilt jedes weibliche Tier ab drei Monate vor seinem errechneten ersten Abkalbetermin.



### **K.O.-Anforderung. K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

### **Kuhplätze**

Summe der Anzahl an Liegeboxen/-flächen für die Laktierenden und die Trockensteher.

### **Laufgang**

Bewegungsflächen, die nicht an den Futtertisch angrenzen, zum Beispiel Gänge zwischen Liegeboxenreihen oder zwischen einer Wand und einer Liegeboxenreihe.

### **Laufhof**

Als Laufhof zählt die unüberdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden.

### **Milchkuh**

Weibliches Rind ab der ersten Laktation in allen Laktationsstadien.

### **Parallelhaltung**

Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsrichtung (zum Beispiel TSL-Milchkuhhaltung neben einer konventionellen Milchkuhhaltung oder Milchkuhhaltung eines anderen Standards).

### **Rind (im Sinne dieser Richtlinie)**

Weibliches Rind ab einem Alter von 18 Monaten.

### **Schwellenwert**

Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als „Warnung“ bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen. Es muss keine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen.

### **Transitphase**

Die Transitphase beschreibt den Zeitraum rund um die Kalbung. Sie umfasst die Zeitspanne von circa drei bis vier Wochen vor der Kalbung bis circa drei Wochen nach der Kalbung (Phase der negativen Energiebilanz).

### **Tränkestelle**

Eine Tränkestelle kann je nach Tränkeform (zum Beispiel Schalenränke oder Trogränke) einen oder mehrere Tränkeplätze haben. Bei einem Langtrog werden 70 cm Wasserfläche als ein Tränkeplatz angerechnet. Zur Anrechnung als unterschiedliche Tränkestellen muss ein Mindestabstand von 2m zwischen den einzelnen Tränkestellen vorliegen.

### **Trockensteher**

Tragendes Rind, das auf die Kalbung vorbereitet wird.

### **Raufutter**

Heu und andere Futtermittel mit einem hohen Anteil an strukturwirksamer Rohfaser.

## 2 Anforderungen an den Betrieb

### 2.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Milchabgabeprotokolle, Begehungsprotokolle, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereitliegen.

### 2.2 Wirtschaftsweise

Ein Systemteilnehmer an diesem TSL-System, der mit seinem Betrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart bewirtschaften, deren Standards unterhalb der Anforderungen der Einstiegs- beziehungsweise Premiumstufe liegen. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Systemteilnehmer an diesem TSL-System im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines teilnehmenden Milchkuhbetriebs neben Milchkühen, die er gemäß den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe hält, auch Milchkühe anderer Produktionsstandards zu halten („ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): **K.O.**

Für eine ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a) Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- b) Eine leicht unterscheidbare, unverwechselbare Kennzeichnung der Produktionen der verschiedenen Betriebseinheiten ist sichergestellt. Es ist auch sichergestellt, dass die Milch getrennt entnommen, gelagert und abgefüllt wird.
- c) Es werden getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- d) Auf ausgehenden Lieferscheinen anderer Produktionsstandards als dem TSL werden die Tiere und die Milch explizit als Nicht-TSL-Tiere und Nicht-TSL-Milch gekennzeichnet.
- e) Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer ausnahmsweisen Parallelhaltung auf fünf Jahre – mit der Möglichkeit der erneuten Genehmigung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Milchkuhbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.

Ein Systemteilnehmer an diesem TSL-System, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegsstufe des TSL produziert, darf die Tiere aus seiner Haltung nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung dürfen weder die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen des TSL gehalten werden, noch deren Produkte, unter dem TSL vermarktet werden. **K.O.**

## 2.3 Warenstromkontrolle

Eine dokumentierte Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen für die durchzuführende Warenstromkontrolle hinsichtlich des Futters, der Tiere und der Milch ist selbst und kontinuierlich durchzuführen.

Folgende Dokumentationsanforderungen für Eingangslieferscheine/Rechnungen/Ausgangslieferscheine sind zwischen den Schnittstellen Vorlieferanten (Futtermittel und Tiere), Tierhalter, Molkerei und Schlachthof zu erfüllen:

- Lieferschein-/Rechnungsnummer
- Lieferantendaten: Name und Anschrift des Zulieferers registrieren („one-step-back“-„one-step-forward“-approach)
- Daten des Abnehmers: Name und Anschrift
- Produkt: Produktbezeichnung mit Volumen/Menge/Gewicht/Stückzahl, Chargen-Nummer oder Artikelnummer
- Datum der Abwicklung des Geschäftes
- bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten einhalten (zum Beispiel Produkte ausreichend auf Spezifikationen zu kennzeichnen).

Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug TSL-System und der TSL-Stufe (zum Beispiel TSL-E oder TSL-P) gekennzeichnet werden, alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb, beim Transport und bei der Schlachtung einsehbar sein.

Auf dem Betrieb, beim Transport der Tiere und am Schlachthof müssen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumentationen vorgehalten werden, mit denen jegliche Tierbewegungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können. Anhand vorgehaltener Dokumentationen (zum Beispiel Milchgeldabrechnungen) muss die Plausibilität der Warenströme der abgegebenen Milch belegt sein.

## 2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Milchkühen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Milchkühen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- eine langjährige Praxis (mindestens 3 Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Milchkühen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

## 2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Milchkühen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlichen Hintergrund der Referenten, Namen des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

## 2.6 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen.

Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Milchviehhaltung relevanten Bereichen (Stall, Laufhof, gegebenenfalls Weide) sowie Dokumenten zu gewähren.

Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.

## 2.7 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung.

Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → Betriebsbeschreibungsbogen zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

## 2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- und Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

## 2.9 Übergangsfristen

Ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung und einer einzuhaltenden Frist von drei Monaten GVO-freier Fütterung aller trächtigen Färsen drei Monate vor dem errechneten Erstkalbetermin sowie der Milchkühe kann die auf dem zertifizierten Betrieb produzierte Milch unter dem TSL vermarktet werden.

## 2.10 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QM Milch) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind.

Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Stallpflicht, Bestandsmerzung) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist.

Weiterhin sind Sabotagen oder Einbrüche, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden. Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.

## 3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### 3.1 Tiergesundheit

Ziel ist der Einsatz von Tieren, bei deren Züchtung Wert auf eine gute Gesamtvitalität und eine hohe Lebensdauer gelegt wurde. Schmerzen, Leiden und Schäden sollen dadurch von vorneherein vermieden werden.

Diese Zielbestimmung wird über die Erfassung und Dokumentation von Tierbezogenen Kriterien (TBK) einschließlich der Orientierung an definierten Grenz- und Schwellenwerten überprüft (siehe Kapitel 6).

### 3.2 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

### 3.3 Eingriffe an Tieren

#### 3.3.1 Schonendes Veröden der Hornanlagen bei unter 6 Wochen alten Kälbern

Das Verhindern des Hornwachstums durch jegliche Manipulation ohne Schmerzausschaltung sowie das Enthornen sind verboten. **K.O.**

Erlaubt ist die Verödung der Hornanlagen ausschließlich mittels thermischer Verfahren unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe (→ **MU 9.3**). Die Lokalanästhesie ist von einem Tierarzt vorzunehmen. **K.O.**

Die Person, die die Verödung der Hornanlagen der Kälber auf dem Betrieb durchführt, muss einen Nachweis über eine Schulung zur Kälberenthornung vorweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung zum schonenden Veröden der Hornanlagen beim Kalb darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vorliegen, so muss spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis erbracht werden.

Um die Vermarktung von Kälbern, bei denen die Verödung der Hornanlagen nach den Anforderungen des TSL erfolgte, zu steigern, kann die → **MU 9.13** beim Verkauf der Kälber an den Rinderpass angeheftet werden. Auf diese Weise soll die Verfügbarkeit von TSL-Kälbern gesteigert werden.

### 3.3.2 Enthornung von Rindern

Die Enthornung eines Rindes ist nur nach medizinischer Indikation und nur in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zulässig. Sie darf ausschließlich unter Sedierung kombiniert mit Lokalanästhesie des Hornnervens und postoperativer Schmerzbehandlung erfolgen.

Der Tierhalter muss ein Dokument des Tierarztes vorlegen können, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Präparate zur Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativen Schmerzbehandlung bei der Verödung der Hornanlagen sowie bei der Enthornung von Rindern eingesetzt wurden (→ **MU 9.4**). Der Einsatz von genetisch hornlosen Zuchtbullen ist möglich.

#### Literaturhinweis:

Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: siehe Kapitel 8.2.

### 3.3.3 Zukauf von Tieren

Ein Zukauf ist nur dann erlaubt, wenn behornte, genetisch hornlose oder Tiere, die nachweislich unter labelkonformen Vorgaben enthornt wurden, erworben werden. Da der Bezug solcher Tiere in der Praxis derzeit noch nicht realistisch umsetzbar ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2024 gewährt, in welcher der Zukauf nicht richtlinienkonform enthornter Tiere gestattet ist.

Für einzelne Sonderfälle (zum Beispiel spezielle Rassen, Tiere) können darüber hinaus Ausnahmegenehmigungen (ANG) erteilt werden.

### 3.3.4 Gaumenringe

Das Einziehen von Gaumenringen ist in allen Altersstadien verboten. Der Einsatz von Nasenringen, die durch die Nasenscheidewand gezogen werden, ist ebenfalls verboten. **K.O.**

## 3.4 Tierkomfort und Pflege

Den Tieren muss eine Möglichkeit zum Scheuern angeboten werden (zum Beispiel in Form von rotierenden Bürsten, Scheuerbaum). Die Scheuermöglichkeiten sind entsprechend zu reinigen, zu pflegen und bei Bedarf zu erneuern. Die Anzahl der Scheuermöglichkeiten richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe. In jeder Tiergruppe muss für je 60 Tiere eine Scheuermöglichkeit vorgehalten werden.

### 3.5 Bestandsobergrenzen

Ein Systemteilnehmer dieses TSL-Systems, der mit seinem Milchkuhbetrieb im Rahmen der Einstiegs- oder Premiumstufe des TSL produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs maximal 600 Kuhplätze bewirtschaften. **K.O.**

In der Premiumstufe können in Ausnahmefällen, nach Einzelfallentscheidung, größere Bestände zugelassen werden.

### 3.6 Haltungsverfahren

Die Anbindehaltung von Rindern ist verboten. **K.O.**

Für die Umsetzung des Verbotes der Anbindehaltung gilt für alle Rinder des Betriebs, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung.

In Fällen, in denen die Übergangsfrist aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat – zum Beispiel Verzögerung der Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung; witterungsbedingter oder durch die Baufirma verzögerter Baubeginn –, nicht eingehalten werden kann, kann eine ANG durch den Deutschen Tierschutzbund erteilt werden, mit der die Frist um maximal sechs Monate verlängert werden kann.

Die Haltungsumgebung für die Tiere, die im Geltungsbereich dieser Richtlinie benannt sind, muss so gestaltet sein, dass sie den Tieren ein arttypisches Bewegungs- und Sozialverhalten ermöglicht und rangniederen Tieren die Möglichkeit zum Ausweichen bietet.

Alle Ressourcen (Tränken, Futterplätze oder Liegeflächen) müssen von allen Tieren gleichermaßen erreicht werden können. Sie sind daher entsprechend räumlich zu verteilen.

### 3.7 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall

Die Laufflächen im Stall müssen jederzeit sauber, trittsicher und rutschfest sein. Pfützenbildung muss vermieden werden.

Die Reinigung der Laufflächen orientiert sich an der Besatzdichte und den klimatischen Bedingungen. Laufgänge müssen derart gestaltet sein, dass mindestens zwei Tiere problemlos aneinander vorbeigehen können.

Die Fressgänge müssen in Ställen, die nach dem 1. Januar 2003 gebaut wurden, mindestens 3,50 m und die Laufgänge müssen mindestens 2,50 m betragen.

In Ställen, die vor dem Jahr 2003 gebaut wurden, müssen die Fressgänge mindestens 3,00 m und die Laufgänge mindestens 2,00 m betragen, sofern ein ungehinderter Kuhverkehr gewährleistet ist. Falls nötig ist der ungehinderte Kuhverkehr durch geeignete Management- und/oder bauliche Maßnahmen sicherzustellen.



Durchgänge im Stall sind so zu gestalten, dass entweder zwei Tiere problemlos nebeneinander passieren können (> 2,50 m) oder sie müssen so schmal sein, dass gewährleistet ist, dass nur eine Kuh den Durchgang passieren kann (0,80 m bis 1,30 m).

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer Betriebsindividuellen Bewilligung (BiB), die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie müssen für den Auditor jederzeit zugänglich bereitliegen.

Ausgenommen von den oben genannten Vorgaben sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erstzertifiziert wurden und eine entsprechende, vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellte BiB vorweisen können.

#### **Empfehlung:**

Um Stress durch mangelnde Ausweichmöglichkeiten zu entgehen, sollten Sackgassen vermieden werden. Als Sackgasse gelten Gänge, die nur von einer Seite zugänglich sind und eine Breite von weniger als 3,50 m aufweisen.

### **3.8 Platzbedarf im Stall**

Der Platzbedarf muss für jede Tiergruppe (Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher etc.) separat und für das jeweilige Haltungssystem (Liegeboxenlaufstall, Strohställe, etc.) betriebsindividuell berechnet werden. Er wird schriftlich im → **Betriebsbeschreibungsbogen** festgehalten.

Die Angaben des Platzbedarfs beziehen sich ausschließlich auf die nutzbare Stallfläche, welche die Kuh regelmäßig und eigenständig erreichen kann (Laufgänge, Liegeboxen, Kopfraum, Futtertisch). Der Wartebereich und der Melkstand werden nicht in die vorgegebenen Quadratmeterangaben eingerechnet. Warteräume, die auch außerhalb der Melkzeiten für die Tiere frei zugänglich sind, dürfen für die Berechnung des Platzangebots einbezogen werden.

Sowohl in der Einstiegs- als auch in der Premiumstufe ist im Geltungsbereich der Richtlinie für jede Tiergruppe (Frühlaktierende, Spätlaktierende, Trockensteher etc.) eine permanent zugängliche Stallfläche von netto mindestens 6,00 m<sup>2</sup> je Tier vorgeschrieben.

### **3.9 Vorgaben für Liegefläche**

Im gesamten Geltungsbereich dieser Richtlinie muss ein Tier-Liegeplatz-Verhältnis von mindestens 1:1 vorgehalten werden. **K.O.**

Liegeplätze können in Form von Liegeboxen oder freien Liegeflächen, die nachstehenden Anforderungen entsprechen müssen, vorgehalten werden. Im Betriebsbeschreibungsbogen ist eine entsprechende Planung schriftlich vorzuhalten, aus der plausibel hervorgeht, dass das vorgegebene Tier-Liegeplatz-Verhältnis in allen Produktionszyklen in der Regel eingehalten werden kann.

## Liegeflächen

Frei gestaltete Liegeflächen, wie sie zum Beispiel in Zweiraumlaufställen mit Tiefstreuverfahren zu finden sind, müssen über eine eingestreute Liegefläche von 4,50 m<sup>2</sup> je Tier verfügen.

## Liegeboxen

Die Liegeboxen müssen an die Größe der Kühe angepasst sein und ein arttypisches Aufsteh-, Ablege- und Ruheverhalten ermöglichen.

Alle Liegeboxen und -flächen, die als Liegeflächen für das Tier-Liegeplatz-Verhältnis angerechnet werden sollen, müssen eine schutzspendende Überdachung aufweisen. **K.O.**

Liegeplätze sollen nicht zugluftexponiert sein. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zugluft entgegenzuwirken.

Liegeboxen und -flächen müssen derart gestaltet sein, dass durch eine weiche, verformbare, saubere und trockene Auflagefläche hoher Liegekomfort gesichert werden kann. Die alleinige Verwendung von Gummimatten ohne Einstreu ist nicht zulässig. Die Gummimatten müssen funktionstüchtig und in einem guten Zustand sein.

Das verwendete Einstreumaterial muss Feuchtigkeit binden können. In beiden Stufen müssen die Liegeboxen und -flächen daher regelmäßig gereinigt werden und stets flächendeckend mit organischem Material oder Gemischen aus organischen und anorganischen Materialien (zum Beispiel Stroh, Strohhacksel, Strohmehl-Kalkgemische oder ähnlichem) eingestreut sein. Der Gesamteindruck der Liegeflächen sowie der Gesamteindruck der Herde müssen auf ein ordnungsgemäßes Liegeboxenmanagement zurückschließen lassen.

Der Verschmutzungsgrad der Liegeboxen und -flächen beziehungsweise die Einstreuqualität wird über TBK (siehe Kapitel 6) erfasst. Des Weiteren müssen die Kühe die Möglichkeit haben, ungehindert unterschiedliche Liegepositionen einzunehmen (zum Beispiel Brustlage, Seitenlage, gestrecktes Vorderbein).

### Empfehlungen:

Das Angebot einer höheren Anzahl von Liegeboxen begünstigt ein ungestörtes Ruhen der Tiere und ermöglicht das arteneigene Distanzverhalten rangniederer Tiere. Im Liegeboxenlaufstall ist mindestens alle 20 m ein Durchgang vorzusehen.

### Empfohlene Mindestmaße für die Liegeboxen:

- Breite der Liegefläche: mindestens 115 cm
- Länge der Liegefläche: mindestens 180 cm
- Länge der Wandboxen: mindestens 270 cm
- Länge der gegenständigen Boxen: mindestens 250 cm
- Positionierung Nackenrohr – lichte Höhe zur Liegefläche: mindestens 125 cm  
(Orientierung anhand der Körpermaße der Herde:  
Höhe des Nackenrohrs = durchschnittliche Widerristhöhe der Herde minus 10 bis 15 cm)  
Positionierung Nackenrohr = horizontaler Abstand zur Streuschwelle beziehungsweise Kotstufe: mindestens 155 cm.
- Höhe der Bugschwelle: etwa 10 cm (die Bugschwelle sollte abgerundet sein).
- Für den Kopfschwung müssen bei wandständigen Boxen mindestens 80 cm Freiraum nach vorn verfügbar sein.

Die Liegefläche weist ein Gefälle von 2 bis 3 % auf.

20 % der Tiere sollen in der Hauptruhezeit mit gestrecktem Vorderbein in den Liegeboxen liegen.

## 3.10 Futtermittel

Die hochträchtigen Färsen sowie die Milchkühe dürfen in der Einstiegs- wie auch in der Premiumstufe nur mit GVO-freien Futtermitteln gefüttert werden. **K.O.**

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre. Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio).

## 3.11 Rations- und Fressplatzgestaltung

Die Ration der Milchkühe muss leistungsorientiert und wiederkäuergerecht gestaltet werden. Die Tiere müssen nach ihrem individuellen Nährstoffbedarf versorgt werden. Dies wird anhand von fütterungsbasierten Parametern über die Analyse von Milchinhaltsstoffen sowie über Körperkonditionsbeurteilungen überprüft (siehe Kapitel 6).

Bei der Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann unter nachfolgenden Voraussetzungen auf 1,2:1 erhöht werden:

- ad Libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage. Der vorhandene Futterrest am Futtertisch beträgt jederzeit mindestens 10 %.
- und in der Tiergruppe gibt es keinen Hinweis auf Futterstress (zum Beispiel Unruhe, Tiere mit mäßigem Ernährungszustand, wartende Kühe).

### **Fressplatzbreiten**

Die Fressplätze müssen bei Fressfanggittern eine Mindestbreite von 65 cm pro Fressplatz vorweisen. Fressplätze in Fressfanggittern, die dieses Mindestmaß unterschreiten, werden nicht als Fressplätze angerechnet. Zur Berechnung der Anzahl der Fressplätze bei Futtertischen mit Nackenrohr oder flexiblen Kunststoffabtrennungen werden pro Fressplatz 70 cm zu Grunde gelegt.

#### **Empfehlungen:**

Zur verbesserten Futteraufnahme sollte das Niveau des Futtertischs 20 cm über dem der Standfläche liegen und die Laufgänge am Futtertisch sollten 4,00 m breit sein.

## **3.12 Wasserversorgung**

Jede Kuh muss ungehindert frisches und sauberes Wasser aufnehmen können. Dafür müssen genügend Tränkmöglichkeiten vorhanden sein, die gleichmäßig im Stall verteilt und leicht zu erreichen sind. Zulässig sind Schalen- oder Trogtränken. Vorhandene Zapfentränken werden nicht als Tränken gewertet.

Die Tränken müssen sauber und funktionstüchtig sein. Sie sind entsprechend täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen oder zu reparieren.

Der Wasserdurchfluss muss bei Schalenränke > 10 Liter/Min. (das heißt 2,5 l / 15 s) betragen. Bei Trogtränken sollte der Wasserdurchfluss > 20 Liter/Min. (das heißt 5,0 l / 15 s) betragen.

Die Anzahl der erforderlichen Tränken richtet sich nach der Anzahl der Tiere je Gruppe sowie danach, wie die Tränken im Stall verteilt sind.

Ab 15 Tieren sind zwei Tränken vorzuhalten. Ab einer Gruppengröße von 40 Tieren sind drei Tränken und je weitere 20 Tiere jeweils eine weitere Tränke vorzuhalten.

Die Tränken sollen über den Stall verteilt sein. Jede Tränke muss mindestens 2 m von der nächstgelegenen Tränke entfernt sein, um als eine Tränkstelle gezählt werden zu können.

Tränkmöglichkeiten, die anhand ihrer baulichen Voraussetzung mehrere abgegrenzte Tränkplätze bieten (zum Beispiel Doppelventiltrog, Bügel), können entsprechend der Anzahl der abgegrenzten Tränkplätze mehrfach gezählt werden. Bei einem Langtrog werden jeweils 70 cm als Tränkplatz angerechnet.

### 3.13 Außenklimastall

Die laktierenden Kühe sind in einem Außenklimastall zu halten.

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Vorgaben abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Vorgaben erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer BiB, die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie müssen für den Auditor jederzeit zugänglich bereitliegen.

Anmerkung: In der Premiumstufe ist der Außenklimastall nicht vorgeschrieben, da der permanente Zugang zum Laufhof oder auf die Weide hier gegeben ist. Den Tieren wird über den Zugang ins Freie der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel Sonne, Regen, Schnee) ermöglicht.

Bei Temperaturen über 25 °C muss die Möglichkeit bestehen, zusätzliche hitzereduzierende Maßnahmen (wie Unterstützungslüftung durch Ventilatoren, Sprinkleranlagen oder Dämmungsmaßnahmen) zu ergreifen.

#### **Empfehlungen:**

Verwendung von sensorgesteuerten Curtains oder Windnetzen.

Ventilatoren sollten in den heißen Sommermonaten zur Verfügung stehen und insbesondere im Wartebereich und über den Liegeflächen angebracht sein.

### 3.14 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden und es müssen mindestens zwei aktuelle Besuchsprotokolle pro Jahr vorhanden sein. Hierfür kann die → **MU 9.5** genutzt werden.

### 3.15 Tägliche Kontrolle der Tiere und der Haltungsumgebung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Einrichtungen mindestens einmal täglich überprüfen. Festgestellte Abweichungen sind tagesaktuell zu dokumentieren.

### 3.16 Behandlung im Krankheitsfall – Unterbringung zur Kalbung

Besonderes Augenmerk ist auf kranke, schwache, verletzte, lahme Tiere sowie auf Tiere um den Abkalbetermin herum zu richten. Kranke Tiere sind gegebenenfalls abzusondern und tierärztlich zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Nottötungen dürfen nicht durch den Landwirt vorgenommen werden, sondern nur durch einen sachkundigen Tierarzt oder einen Metzger. **K.O.**

## **Abkalbeboxen**

Kühe müssen für die Geburt in dafür eingerichtete Abkalbeboxen verbracht werden.

Jeder Betrieb muss Abkalbeboxen für 5 % des Kuhbestandes vorhalten.

Ausgenommen davon sind Betriebe, die nachweislich vor dem 1. Juli 2018 erstzertifiziert wurden und eine entsprechende, vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellte BiB vorweisen können.

Die Zahl der Abkalbeboxen muss auf die Gesamtherde und das Management ausgerichtet sein. Im Betriebsbeschreibungsbogen ist eine entsprechende und plausible Planung schriftlich vorzuhalten. Die Abkalbebox ist regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

## **Kalbung auf der Weide**

Die Kalbung auf der Weide ist dann zulässig, wenn es sich um eine stallnahe Weide handelt, die einen direkten Zugang zum Stall und somit auch zum Abkalbebereich ermöglicht, um eine eventuell notwendige Geburtshilfe einleiten und leisten zu können.

## **Krankenbucht**

Zusätzlich muss in jedem Betrieb mindestens eine Bucht oder andere Einrichtung verfügbar sein, um kranke oder verletzte Tiere absondern zu können.

Kranke Tiere dürfen nicht im Abkalbebereich untergebracht werden. Hierfür ist stets die separate Krankenbucht zu nutzen.

In den Abkalbeboxen sowie in der Krankenbucht müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Kuh (bei einer Unterbringung in der Kleingruppe) oder 15 m<sup>2</sup> pro Kuh (im Einzelabteil) zur Verfügung stehen, davon müssen mindestens 8 m<sup>2</sup> pro Kuh als Liegefläche eingestreut sein.

Die Liegeflächen müssen mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material derart eingestreut werden, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist täglich zu entfernen. Die Buchten müssen regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, gereinigt werden. Der Verschmutzungsgrad der Tiere muss überprüft werden, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (siehe Kapitel 5).

In den Buchten müssen die Futter- und Wasserversorgung sowie die Möglichkeit, die dort aufgestellten Tiere zu melken, sichergestellt sein.

### **Empfehlung:**

Rückzugsmöglichkeiten und Sichtkontakt zur Herde sollten ermöglicht werden.

### 3.17 Einsatz von Antibiotika

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe oder Metaphylaxe ist verboten.

Er ist nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation oder Behandlung zulässig. Die Indikation, tierärztliche Untersuchungsergebnisse sowie Einzelheiten einer Therapie sind zu dokumentieren. **K.O.**

Die Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika ist mindestens quartalsweise zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln (Vorlage → **MU AB**). Die Übermittlung kann durch den Tierhalter, den Tierarzt oder den Bündler an die Emailadresse [tiergesundheit@tierschutzlabel.info](mailto:tiergesundheit@tierschutzlabel.info) erfolgen.

Zur Erfassung und Übermittlung des Antibiotikaeinsatzes kann die → **MU AB** genutzt werden. Alternativ kann zum Beispiel ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden, das alle Informationen aus der → **MU AB** bereitstellt. Es werden adäquate Datenbankauszüge akzeptiert.

Sofern ein Betrieb die Erfassung der Antibiotikadaten über ein verbindliches Antibiotikamonitoring nachweisen kann (zum Beispiel durch Teilnahme an einem anderen Standard, wie QS, QM Milch oder der Teilnahme am staatlichen Antibiotikamonitoring), entfällt die Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung der Daten an den Deutschen Tierschutzbund.

Eine antibiotische Euterbehandlung von Kühen, die trocken gestellt werden sollen, darf bei eutergesunden Kühen nicht durchgeführt werden. Eine antibiotische Behandlung ist in diesem Fall nur nach tierärztlicher Indikation zulässig. Darüber sind Nachweise (zum Beispiel Ergebnisse der Milchleistungsprüfung (MLP), Anfertigung von Resistenztests) zu führen und bei der Kontrolle vorzulegen.

Im Bedarfsfall ist zweimal jährlich eine Leitkeimbestimmung für den Betrieb vorzunehmen und anhand der Ergebnisse sind geeignete Trockensteller auszuwählen.

Es ist eine gemeinsam mit dem Tierarzt oder einer Beratungsstelle ausgearbeitete Managementmaßnahme vorzuhalten und umzusetzen, aus der hervorgeht, wie der Einsatz von antibiotischen Trockenstellern auf dem Betrieb langfristig reduziert werden soll.

Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Fluorchinolone, siehe Anhang 8.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis gezeigt hat, dass alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung mit Reserveantibiotika vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztests notwendigerweise durchgeführt werden müssen, so ist der Resistenztest, sofern nach guter fachlicher Praxis durchführbar, trotzdem durchzuführen.

### 3.18 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten

Sofern Weidegang erfolgt, muss ein an die individuelle Haltungsförm des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vorliegen. Zur Dokumentation kann die → **MU 9.14** oder eine gleichwertige Dokumentation genutzt werden.

Die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen (zum Beispiel parasitologische Untersuchungen von Kotproben inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.

### 3.19 Trächtigkeitsuntersuchung

Die Schlachtung von trächtigen Rindern ist grundsätzlich verboten. **K.O.**

Zur Dokumentation der durchgeführten Trächtigkeitsuntersuchung (TU) kann die → **MU 9.7** genutzt werden.

Eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung ist verboten. **K.O.**

In begründeten Ausnahmefällen ist die Schlachtung eines tragenden Rindes in den ersten drei Monaten der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde, während es zu diesem frühen Trächtigkeitsstadium noch transportfähig ist und das Fleisch verzehrtauglich sein wird.

Die Abgabe von niedertragenden Rindern ist zu dokumentieren (→ **MU 9.8**). Dabei sind festzuhalten:

- Ohrmarkennummer
- Letzte Besamung, Trächtigkeitstag
- Tierärztliche Indikation (Grund der Schlachtung)
- Datum, Unterschrift Betriebsleiter und Unterschrift Tierarzt

Dieses Dokument muss innerhalb von 24 Stunden an den Deutschen Tierschutzbund übermittelt werden und beim Audit zur Einsicht bereitliegen.

Am Tag des Transports zum Schlachtunternehmen muss für jedes für die Schlachtung vorgesehene weibliche Rind, das älter als 18 Monate ist und Kontakt zu einem Bullen hatte oder besamt wurde, das Ergebnis einer TU vorliegen. Das Ergebnis der TU darf, bezogen auf den letzten Kontakt zu einem Bullen beziehungsweise den letzten Besamungstermin, nicht älter als vier Wochen sein. Die TU wird dann anerkannt, wenn sie von einem Tierarzt, einem Fachagrarwirt für Besamungswesen oder einem Besamungstechniker durchgeführt wurde. Zudem anerkannt ist der PAG-Test über die Milch oder das Blut. **K.O.**

Ausgenommen hiervon sind Kühe in den ersten 50 Tagen nach der Kalbung sowie Kühe und Färsen, die weder besamt wurden noch Kontakt zu einem Bullen hatten. Für diese Tiere muss am Tag des Transportes zur Schlachtung eine Erklärung des Tierhalters vorliegen, dass die Möglichkeit einer Trächtigkeit dieser Tiere ausgeschlossen ist (→ **MU 9.9**). **K.O.**



Beim Vorliegen einer Trächtigkeit ist grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und gegebenenfalls ist das Muttertier bis zur Abkalbung entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen. Nottötungen aufgrund des Gesundheitszustandes des Muttertieres sind ausgenommen. Sie bedürfen einer tierärztlichen Indikation und sind vom Tierarzt fachgerecht durchzuführen. Vor der Tötung muss mittels eines plazentagängigen Allgemeinanästhetikums eine Schmerz- und Bewusstseinsausschaltung bei Muttertier und Fetus durchgeführt werden. **K.O.**

### 3.20 Klauenpflege

Die Durchführung einer Klauenpflege alle zwölf Monate ist verpflichtend. Wird bei der Erhebung der TBK durch den Auditor oder durch den Tierhalter eine Grenzwertüberschreitung bei dem Kriterium Lahmheiten oder bei dem Kriterium Pflegezustand der Klauen festgestellt, ist eine zweimalige Klauenpflege innerhalb von zwölf Monaten verpflichtend bis beide Grenzwerte wieder eingehalten werden können.

Die Klauenpflege muss auf Einzeltierebene dokumentiert werden.

Darüber hinaus orientiert sich die weitere Notwendigkeit einer Klauenpflege am Zustand der Klauen und der Lahmheitsinzidenz des gesamten Betriebs.

Wenn die Klauenpflege auf dem Betrieb ohne einen externen Klauenpfleger durchgeführt wird, so muss die Person, welche die Klauenpflege im Bestand durchführt, einen Nachweis über einen Klauenpflegelehrgang vorweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Klauenpflegelehrgang darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vorliegen, so muss spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis erbracht werden.

### 3.21 Milchleistungsprüfung und Qualitätsmanagementprogramm

Alle teilnehmenden Betriebe sind dazu verpflichtet, an der MLP ihres Landeskontrollverbandes (LKV) teilzunehmen oder gleichwertige Systeme zur Kontrolle der Milchinhaltsstoffe vorzuhalten. Anerkannt werden auch Eigenkontrollsysteme, sofern sie zuverlässig alle Informationen liefern, die für die Erhebung der TBK relevant sind.

Die teilnehmenden Betriebe müssen an einem Qualitätsmanagementprogramm (zum Beispiel „QM-Milch“) teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vorweisen können.

### 3.22 Überprüfung des Melksystems

Die Melkanlage muss mindestens alle zwölf Monate überprüft werden. Diese Überprüfung ist durch eine extern zertifizierte Firma oder den Hersteller der Melkanlage durchzuführen und zu dokumentieren (zum Beispiel Wartungsprotokoll, Servicevertrag, DIN ISO Prüfprotokoll 6690 bei Melkständen).

## 4 Zusätzliche Anforderungen an die Tierhaltung in der Premiumstufe

### 4.1 Eingriffe an den Tieren

In der Premiumstufe soll langfristig auf Eingriffe, die der Verhinderung des Hornwachstums dienen, gänzlich verzichtet werden.

Als Alternative zur Enthornung sollten entweder behornte Herden gehalten oder genetisch hornlose Zuchtbullen eingesetzt werden.

#### **Literaturempfehlung:**

Haltungsanforderungen für horntragende Kühe (siehe Anhang 8.2).

### 4.2 Liegebereich

#### **Empfehlung:**

Für Ställe der Premiumstufe wird in Boxenlaufställen für etwa 10 bis 15 % der Herde ein Strohbereich als Tiefstreustall, möglichst Zweiraumtiefstreulaufstall mit Fressgittern, empfohlen.

### 4.3 Zugang zum Außenklima (Außenklimareiz)

Den laktierenden Kühen muss ganzjährig der Zugang zum Außenklima/Außenklimareiz (zum Beispiel Sonne, Regen, Schnee) durch den Zugang zu einer Weide oder zu einem Laufhof möglich sein, sodass sie innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen können.

**K.O.**

Wenn die Milchkühe in der Transitphase in separaten Gruppen gehalten werden (zum Beispiel Fresh Cow-Bereich), muss diesen Tieren kein Zugang zu Laufhof oder Weide gewährt werden. In dieser sensiblen Phase des Laktationszyklus steht die intensive Pflege und Tierbeobachtung im Vordergrund.

Trockensteher und hochtragende Färsen müssen entweder Zugang zu einer Weide (in der Regel April bis Oktober) oder Zugang zu einem Laufhof haben. **K.O.**

## 4.4 Vorgaben für den strukturierten Laufhof

Der Laufhof ist entweder planbefestigt oder er ist mit einem Spaltenboden ausgestattet und er muss ganzjährig zur Verfügung gestellt werden. **K.O.**

Der Laufhof muss ausgestattet sein und mindestens zwei der folgenden Strukturelemente enthalten: Tränken, Kratzbürsten, Kuhduschen, Raufuttergabe oder Liegeflächen für die Tiere. Tränken dürfen bei Frost abgestellt werden.

Der Boden des Laufhofs ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind mehrmals täglich mit entsprechenden technischen Einrichtungen (zum Beispiel Schiebern oder Robotern) zu entmisten.

Wenn aufgrund von Witterungseinflüssen in den Wintermonaten die Laufflächen im Laufhof nicht mehr trittsicher und rutschfest sind, darf der Laufhof kurzfristig geschlossen werden. Die Sicherheit der Tiere hat Vorrang. Der Laufhof muss dann schnellstmöglich von Eis und Schnee befreit und den Tieren wieder zugänglich gemacht werden. Diese kurzfristige Schließung des Laufhofs muss im Stalltagebuch dokumentiert werden.

Pro Kuh ist ein Platzangebot von mindestens 3,00 m<sup>2</sup> vorzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag BiBs erteilt werden, wenn eine größere Fläche im Stall vorhanden ist. Beim Zugang zum Laufhof muss eine Mindestbreite von 2,50 m eingehalten werden. Ist der Zugang schmaler, muss ein zweiter Zugang vorhanden sein.

Als Laufhof zählt die nicht überdachte Fläche zuzüglich der überdachten Außenliegeboxen und des überdachten Futtertisches, wenn vorhanden.

In Einzelfällen kann von den oben beschriebenen Maßen abgewichen werden. Hierzu ist eine Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund notwendig und der Berater kann gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, die eine Abweichung von den genannten Maßen erlauben. Diese Maßnahmen sind in einer BiB, die vom Deutschen Tierschutzbund ausgestellt wurde, schriftlich festzuhalten. Sie müssen für den Auditor jederzeit zugänglich bereitliegen.

### **Empfehlungen:**

Der Laufhof sollte nach Süden ausgerichtet sein und über zwei oder mehr Zugänge verfügen. Im Laufhof sollten eingestreute, frei gestaltete Liegeflächen eingerichtet werden, sodass die Tiere im Freien auf einer verformbaren, sauberen und trockenen Liegefläche abliegen können.

## 4.5 Vorgaben für die Weide

Der Kontakt zum Außenklima muss in der Premiumstufe während der standortüblichen Vegetationsperiode (in der Regel April bis Oktober) für mindestens sechs Stunden täglich durch den Zugang zu einer Weide gewährleistet werden. Der Zugang zur Weide ist während der Weidesaison über ein Weidetagebuch zu dokumentieren. Trächtige Kühe können drei Wochen vor dem errechneten Abkalbetermin im Stall gehalten werden.

Die Weide muss zum Zeitpunkt des Auftriebs der Kühe befahrbar sein und über einen trittsicheren und überwiegend begrünten Untergrund verfügen. Für Tiere, die keinen freien/täglichen Zugang zum Stall haben, muss ein Witterungsschutz vorhanden sein (natürlich/künstlich), welcher von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann.

Die Tiere müssen ungehindert Zugang zu funktionstüchtigen und hygienisch einwandfreien Tränken, haben, die permanent zugänglich sind. Dabei ist bei einer Weidefläche von jeweils 2 bis 4 ha mindestens eine Tränke vorzuhalten. Die Weide, Tränken und der Gesamteindruck der Herde müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden.

Die Weide hat eine Mindestfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Kuh.

Durch den Zugang zur Weide wird den Tieren das Ausüben art eigener Verhaltensweisen und der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel Sonne, Regen) ermöglicht. Die Futteraufnahme steht bei dieser Weideform weniger im Vordergrund, sie kann überwiegend über den Futtertrog im Stall stattfinden.

Eine Haltung in der Premiumstufe ohne Weideangebot wird nur während einer Umstellungsphase akzeptiert, sofern ein Laufhof vorhanden ist und eine Weide spätestens zur nächsten Vegetationsperiode ab Erstzertifizierung angeboten wird.

### **Weidemilch**

Die Auslobung von TSL Weidemilch ist ausschließlich möglich, wenn alle Kriterien der Richtlinie Milchkühe der Premiumstufe erfüllt sind. Zusätzlich muss nachweislich sichergestellt sein, dass die Weidefläche ausreichend groß ist, sodass die Grundfutteraufnahme während der Weideperiode jederzeit über den Weidegang sichergestellt ist. Der Nachweis über eine Weidefläche von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> pro Tier kann nachgewiesen werden über einen separaten Weidestandard (zum Beispiel Pro Weideland) oder einen gleichwertigen Standard (zum Beispiel auch molkereinterne Weidestandard mit entsprechenden Nachweisen).

Bei heißen Temperaturen können die Weidestunden auch auf die Abend- und Nachtstunden verlagert werden.

## 5 Tierbezogene Kriterien

### 5.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat.

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten, je einmal in den Sommermonaten (vorzugsweise Juni, Juli, August) und einmal in den Wintermonaten (vorzugsweise Dezember, Januar, Februar).

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier anhand einer Stichprobe je Gruppe wie etwa Laktierende, hier gegebenenfalls auch die Untergruppen Hoch- und Niederlaktierende, Trockensteher, hochtragende Färsen, siehe Tabelle 1 als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister, MLP).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung der TBK bei Milchkühen (→ **MU 9.10**) beschrieben. Zur Erfassung der TBK kann für den Tierhalter die TBK-Ergebnisübersicht (→ **MU 9.11**) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden. Der TBK-Erfassungsbogen für die Erfassung der TBK im Stall (für Tierhalter → **MU 9.12**, für Auditoren → **MU 9.13**) kann genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten aus der TBK-Ergebnisübersicht.

Sofern es unterschiedliche Ställe und/oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall und/oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall und/oder je Tiergruppe eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

Tabelle 1: Stichprobenumfang (verändert nach KTBL Leitfaden für die Praxis - Rind 2020)

<b>Herdengröße <sup>1)</sup> Anzahl Kühe gesamt</b>	<b>Stichprobengröße Anzahl Kühe für die Beurteilung</b>
Bis 30	Alle Tiere
31 - 50	31 - 35
51 - 70	36 - 40
71 - 100	45
101	50
150	60
200	65
250	70
300	75
500	80
800	85
Ab 1.000	90

<sup>1)</sup> Bei Herdengrößen zwischen den angegebenen Zahlen sind entsprechende Zwischenwerte für die Stichprobengröße abzuleiten.

## 5.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

### Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakter erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde oder Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob einzelne Tiere, die Herde oder eine Gruppe tierärztlich behandelt werden oder wurden)

- Bei Überschreitung eines Grenzwertes bei TBK, die am Schlachthof erfasst werden: Informationen zu den erfassten Tieren beziehungsweise Schlachtkörpern (zum Beispiel Anzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus der Tiere vor der Schlachtung).
- gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, der Fachtierarzt, ein unabhängiger Futtermittelberater und ähnliche anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

### Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren.

## 5.3 Nutzungsdauer

**Dieses Kriterium wird nur vom Tierhalter erfasst.**

Zur Berechnung der Nutzungsdauer können die Kalbe- und Abgangsdaten (entnommen aus den MLP-Daten) beziehungsweise die Abgangsdaten aus der Tierverkehrsdatenbank HI-Tier verwendet werden.

**Schwellenwert Nutzungsdauer:** 36 Monate

Zeitraum der Erfassung: letzten zwölf Monate

**Empfehlung für die Lebensleistung:**

Die Lebensleistung der Milchkühe sollte mindestens 3,3 Laktationen betragen und 20 % der Kühe sollten 5 Laktationen und mehr erreichen.

## 5.4 Inzidenz von Mastitiden

### Gehalt an somatischen Zellen

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Wenn der Gehalt an somatischen Zellen in der Tankmilch über einen längeren Zeitraum als die letzten drei Monate mehr als 200.000 Zellen/ml Milch beträgt, muss der Betrieb die Eutergesundheit der Herde kontrollieren beziehungsweise verbessern.

**Schwellenwert:** Eutergesunde Kühe: 50 % der Kühe < 100.000 Zellen/ml Milch

**Grenzwert:** Euterkrankte/auffällige Tiere: 15 % der Kühe > 400.000 Zellen/ml Milch

### Mastitisbehandlungsinzidenz

**Dieses Kriterium wird nur vom Tierhalter erfasst.**

Jede Euterbehandlung innerhalb der letzten zwölf Monate wird gezählt. Wird nach sieben Tagen Behandlungspause erneut behandelt, zählt dies als neue Behandlungen, auch wenn sie dasselbe Viertel betrifft.

**Schwellenwert:** 30 %

Zeitraum der Erfassung: letzte zwölf Monate

## 5.5 Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch

**Diese beiden Kriterien sind nur vom Tierhalter zu erfassen.**

### Fett-Eiweiß-Quotient

Der Fett-Eiweiß-Quotient (FEQ) wird im MLP-Bericht ausgewiesen oder kann selbst errechnet werden. Die Berechnung erfolgt, indem der prozentuale Fettgehalt durch den prozentualen Eiweißgehalt geteilt wird. Es werden alle Tiere in den ersten 100 Laktationstagen bewertet.

Liegt der FEQ >1,5 ist dies ein Hinweis auf eine Ketose (Energimangel).

Weist der FEQ einen Wert <1,0 auf, kennzeichnet dies eine Azidose (Rohfasermangel).

**Schwellenwerte:**

FEQ bei 2,5 % der Tiere in der Früh-laktation maximal über 1,5

FEQ bei 5,0 % der Tiere in der Früh-laktation maximal unter 1,0

Zeitraum der Erfassung: letzte sechs Monate



### Harnstoffgehalt:

Der Harnstoffgehalt wird im MLP-Bericht ausgewiesen.

#### Schwellenwert:

Harnstoffgehalte im Herdenmittel zwischen 15 und 30 mg/dl Milch.  
Zeitraum der Erfassung: letzte drei Monate

## 5.6 Stoffwechselerkrankungen

**Dieses Kriterium wird nur vom Tierhalter erfasst.**

Anzahl der an Hypocalcämie, Ketose oder Acidose erkrankten und behandelten (ohne Wiederholungsbehandlung innerhalb von sieben Tagen) Kühe in den letzten zwölf Monaten.

#### Schwellenwerte:

Behandlungshäufigkeit Hypocalcämie: 3 %  
Behandlungshäufigkeit Ketose: 3 %  
Behandlungshäufigkeit Acidose: 3 %

Zeitraum der Erfassung: letzte 12 Monate

## 5.7 Abgangsrate

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Die Abgangsrate erfasst Tiere, die wegen gesundheitlicher Probleme zum Schlachten verkauft wurden. Es müssen die Gründe für die Abgänge notiert werden (zum Beispiel Lahmheit, Mastitis, Metritis usw.).

#### Schwellenwert:

1. bis 60. Laktationstag (LT): maximal 6 % Abgänge  
1. LT bis Laktationsende: maximal 25 % Abgänge (inklusive Abgänge vom 1. bis 60. LT)

Zeitraum der Erfassung: letzte 12 Monate

## 5.8 Tierverluste

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Als Verluste gelten alle Kühe und hochtragenden Färsen, die auf dem Betrieb verendet sind, euthanasiert oder notgetötet wurden.

Die Verlustrate der Kühe innerhalb der letzten zwölf Monate wird erfasst. Das kann mittels des Bestandsregisters aus HI-Tier oder dem Bestandsregister des Betriebs abgefragt werden.

Es muss getrennt notiert werden, ob es sich um Verendungen, Nottötungen oder Euthanasie handelte. Wenn bekannt, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und es ist festzuhalten, ob die Tiere vorher krank waren und behandelt wurden.

**Grenzwert:**

Der Grenzwert für die Tierverluste liegt bei 5 %.  
Zeitraum der Erfassung: letzte zwölf Monate

## 5.9 Totgeburtenrate

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Erfasst werden Kälber, die tot zur Welt kamen, und solche, die gleich darauf beziehungsweise innerhalb der ersten 48 Stunden verstarben, inklusive Euthanasie. Nach Möglichkeit sollte im Stalltagebuch notiert werden, zu welchem Zeitpunkt die Kälber starben und ob sie euthanasiert wurden. Soweit bekannt müssen die Gründe, die zum Tod führten ebenfalls im Stalltagebuch notiert werden (zum Beispiel Zwilling, Durchfall).

**Schwellenwert:**

Der Schwellenwert für die Totgeburtenrate liegt bei 10 %.  
Zeitraum der Erfassung: letzte zwölf Monate

## 5.10 Schwergeburtenrate

**Dieses Kriterium wird nur vom Tierhalter erfasst.**

Der Tierhalter muss den Verlauf der Geburten im Stalltagebuch dokumentieren und diese bewerten entweder als normale Geburt oder als Schweregeburt. Nur die Schweregeburten müssen erfasst werden.

**Schwellenwert:**

Der Schwellenwert für die Schwergeburtenrate liegt bei 10 %.  
Zeitraum der Erfassung: letzte zwölf Monate

## 5.11 Kälberverluste

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Erfasst werden Kälber, die auf dem Betrieb während der Tränkephase (ab dem 3. Lebenstag) und danach bis zum Ende des 6. Lebensmonats verstarben, inklusive Euthanasie. Es müssen die Gründe, die zum Tod führten, im Stalltagebuch notiert werden (zum Beispiel Durchfall, Lungenentzündung).

**Grenzwert:**

Der Grenzwert für die Kälberverluste im 1. bis 6. Lebensmonat liegt bei 10 %.  
Zeitraum der Erfassung: letzte zwölf Monate

## 5.12 Ernährungszustand – Body Condition Score (BCS)

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Die subkutane Fettauflage wird an Schwanzgrube, Lende, Querfortsätzen sowie Sitz- und Hüftbeinhöckern, Rippen und Dornfortsätzen bewertet. Weisen mehr als zwei Körperregionen übermäßige Fettablagerungen auf oder treten Knochenpunkte rasseuntypisch hervor, ist das Tier als „zu fett“ oder „zu mager“ einzustufen.

### Grenzwerte:

Anteil unterkonditionierter Kühe: 10 %.

Anteil überkonditionierter Kühe: 10 %.

## 5.13 Lahmheiten und Pflegezustand der Klauen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

### Lahmheiten

Bei der Bewertung der Lahmheit wird das Gangbild einer Kuh jeweils von der Seite und in Bewegung beobachtet. Die Kuh muss dazu im Schritt gehen. Gezählt werden dabei alle Tiere, die eine Lahmheit vorweisen, auch wenn sie nur minimal ist.

Nicht lahme Tiere laufen und stehen mit geradem Rücken, halten den Kopf erhoben (mindestens auf Schulterhöhe) und setzen alle vier Gliedmaßen – ohne Zögern – gleichmäßig auf. Lahme Kühe zeigen – je nach Schweregrad – einen gekrümmten Rücken, unregelmäßige Schrittfolge, Entlastung eines oder mehrerer Beine sowie Hochziehen oder widerstrebendes Aufsetzen der betroffenen lahmen Beine.

#### Grenzwert:

Der Grenzwert für den Anteil lahmer Tiere liegt bei 10 %.

### Pflegezustand der Klauen

Betrachtet werden die Klauen aus maximal 2 m Entfernung. Wenn an einem Klauenpaar die Klauenlänge nicht stimmig ist, wenn Klauen Brüche, Läsionen oder Risse aufweisen, wenn sie farbliche Veränderungen zeigen oder wenn die Wandoberfläche unregelmäßig ist, ist der Klauenzustand als mangelhaft zu beurteilen. Der Zustand der Klauen wird dazu in „gepflegt“ und „ungepflegt/mangelhaft“ unterteilt.

#### Grenzwert:

Der Grenzwert für schlecht gepflegte Klauen liegt bei 10 %.

## 5.14 Verschmutzungen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Dabei wird die Kuh besonders am Bauch, am Hinterteil, an den Hinterbeinen sowie am Euter jeweils von beiden Seiten und von hinten betrachtet. Alle Tiere, die an jenen Stellen Schmutzauflagerungen (verkrustete Stellen), die mehr als etwa 25cm im Durchmesser betragen, haben, werden gewertet.

#### Schwellenwert:

Wenn 15 % der Gesamtherde als verschmutzt bonitiert werden, gilt das Kriterium als nicht erfüllt.

## 5.15 Haarlose Stellen und Schwellungen

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Jedes Tier wird hinsichtlich Verletzungen, Schwellungen, Haarverlusten, Parasiten, Flechte, Dekubitus usw. betrachtet. Alle Tiere mit Auffälligkeiten von einer Größe > 2 cm (10 Cent-Stück) werden erfasst. Es werden alle Schwellungen (zum Beispiel an den Gelenken, am Nacken, am Kopf) notiert. Es sollte angegeben werden, ob es sich um haarlose Stellen oder Schwellungen handelt und an welchen Stellen sie sich befinden und wenn bekannt die Ursachen (zum Beispiel Technopathien, Abszesse).

### **Grenz- und Schwellenwerte:**

Der Schwellenwert für haarlose Stellen liegt bei 10 %.

Der Grenzwert für Schwellungen und Verletzungen u. ä. liegt bei 15 %.

## 5.16 Schwanzschäden

**Dieses Kriterium wird nur vom Tierhalter erfasst.**

### **Schwellenwert:**

Der Schwellenwert von Kühen mit Schwanzschäden liegt bei 6 %.

## 5.17 Andere Krankheiten oder Verletzungen

**Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.**

Gezählt werden andere Krankheiten von Kühen, die zum Beispiel Husten oder andere Anzeichen einer Grippe – wie Nasenausfluss – zeigen. Außerdem werden jene Tiere erfasst, die andere Anzeichen einer Erkrankung haben, wie beispielsweise Durchfall, gerötete, geschwollene Euter oder Verletzungen, einschließlich Zitzenverletzungen.

### **Schwellenwert:**

Der Schwellenwert für andere Krankheiten oder Verletzungen liegt bei insgesamt 5 %.

## 5.18 Fachgerechte Behandlung und Pflege kranker und verletzter Tiere

**Dieses Kriterium wird nur vom Auditor erfasst.**

Kranke und verletzte Tiere, die nicht behandelt werden, nicht in einer Krankenbucht sind, die man „sich selbst“ überlässt, gelten als Abweichung.

Es gibt keinen Grenzwert. Festzuhalten ist die Anzahl der betroffenen Tiere und die Antwort auf die Frage: Werden kranke und verletzte Tiere fachgerecht behandelt und gepflegt? (ja/nein).

## 5.19 Eingeschränkter Ruhekomfort

**Dieses Kriterium wird nur vom Tierhalter erfasst.**

Bei der Erfassung dieses Kriteriums muss darauf geachtet werden, dass sich die Person langsam und unauffällig der Herde nähert.

Das Kriterium kann nur erfasst werden, wenn die Kontrolle in die Hauptliegezeit der Herde fällt und die Tiere im Stall sind. Es werden alle Tiere zur Hauptruhezeit (circa drei Stunden nach Futtervorlage) beobachtet. Gezählt werden die Kühe, die a) liegen, b) unvollständig auf der Liegefläche liegen und c) in der Box stehen. Daraus werden der Anteil aller liegenden Tiere und der Anteil vollständig in der Liegebox liegender Kühe berechnet.

### **Schwellenwert:**

Anteil liegender Kühe: Zur Hauptruhezeit müssen circa 70 % der Kühe liegen.

## 5.20 Thermoregulation

**Dieses Kriterium wird nur vom Tierhalter in der Sommerphase erfasst.**

Pumpen oder hecheln die Kühe, stehen sie an der Tränke, sammeln sie sich an Orten mit kühlem Luftzug? Ist ausreichend Schatten auf der Weide vorhanden?

## 6 Anforderungen an den Transport von Rindern zum Schlachtunternehmen

Die Vorgaben zum Transport von Rindern zum Schlachtunternehmen im TSL-System regelt die → **Richtlinie Transport und Schlachtung**.

Im Folgenden werden ausschließlich Vorgaben aufgeführt, die in den Verantwortungsbereich aller Tierhalter fallen, die Rinder an ein Schlachtunternehmen abgeben.

Für Tierhalter, die den Transport der Rinder unmittelbar bei einem Transportunternehmen in Auftrag geben oder die Tiere eigenständig zum Schlachtunternehmen transportieren, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der → **Richtlinie Transport und Schlachtung** in der jeweils gültigen Fassung.

Milchkühe und Färsen, deren Fleisch unter dem TSL vermarktet werden soll, müssen mindestens 300 Tage lang nach den Kriterien des TSL gehalten worden sein und anschließend an einen nach den Kriterien des TSL zertifizierten Schlachtunternehmen abgeben werden (→ **Mitgeltende Unterlage (MU) 9.1 und 9.2**). Für den Transport dieser Tiere gelten die Anforderungen gemäß Kapitel 6.

### Empfehlung:

Soweit möglich, sollte der Milchviehbetrieb sowohl seine Milchkühe und als auch seine weiteren zur Schlachtung angemeldeten Rinder (Kälber, Färsen, Bullen) an einen nach den Kriterien des TSLs zertifizierten Schlachthof abgeben.

### 6.1 Transportdauer und Transportstrecke

Der Transport von TSL-Rindern vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen wird so geplant, dass eine Transportzeit von vier Stunden nicht überschritten wird und dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Rindes und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.

### 6.2 Transportbedingungen

Die Dokumentation und die Kontrolle der untenstehenden Transportbedingungen bezüglich des Verladens der TSL-Rinder erfolgt bereits auf dem Herkunftsbetrieb anhand der → **MU 9.1** und der → **MU 9.2** durch den Tierhalter. Die ausgefüllten MU (oder vergleichbare Dokumente) müssen beim Audit für den Auditor zur Einsicht bereitliegen.

Das Treiben beim Beladen der Rinder erfolgt ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes. Schmerzinduzierendes Treiben (zum Beispiel Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten.

Der mehrstöckige Transport von Rindern ist verboten. **K.O.**

Der Boden des Transportfahrzeugs wird flächendeckend eingestreu.

Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen ist die Beförderung mit Transportfahrzeugen, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere, damit diese nicht bei Außentemperaturen von und über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt.

**Empfehlung:**

Wenn die Wettervorhersage zeigt, dass die Temperaturen im Tagesverlauf auf  $\geq 30$  °C steigen werden, ist der Transport so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt.

Weibliche und männliche Tiere, behornte und unbehornte Tiere werden nur dann gemeinsam in einem Abteil transportiert, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammengelebt haben.

Kühe sind vor dem Transport zum Schlachtunternehmen zu melken.

### 6.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen

Nachfolgende Kriterien sind zu erfassen und zu dokumentieren (Vorlage → **MU SB**). Zur Erfassung und Übermittlung der TBK kann die → **MU SB** vom Tierhalter genutzt werden. Alternativ kann zum Beispiel ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden, das alle Informationen aus der MU SB bereitstellt. Es werden adäquate Datenbankauszüge akzeptiert. Sofern hierbei geforderte Angaben nur teilweise widerspiegelt werden, ist die vorliegende MU SB ergänzend zu verwenden und einzureichen.

Die Dokumentation über die Schlachtbefunde ist mindestens quartalsweise zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Die Übermittlung kann durch den Tierhalter oder den Schlachthof an die Emailadresse [Tiergesundheit@tierschutzlabel.info](mailto:Tiergesundheit@tierschutzlabel.info) erfolgen. Die Altersstadien werden in dieser Meldung berücksichtigt (beispielsweise Kalb, Färse, Milchkuh, Bulle).

- Transporttote Tiere
- Notgetötete Tiere
- Die Anzahl der Tiere die für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen)
- Nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen)
- Tiere bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen
- Tiere die Verletzungen aufweisen (Art der Verletzung anmerken)
- Tiere die in einem Zustand sind, welcher auf Haltungsmängel auf dem Betrieb hindeutet (zum Beispiel deutliche Klauenveränderungen, Umfangsvermehrungen)
- Deutlich lahmende Tiere sowie rutschende und fallende Tiere
- Tiere bei denen Anzeichen von Hitzestress festgestellt werden
- Tiere die Starke verschmutzt sind
- Tiere bei denen welchen eine Abweichung im Ernährungszustand festgestellt wird
- Tieren die Dekubitalstellen aufweisen
- Organbefunde: Pericarditis, Peritonitis, Pleuritis, Lungenbefunde, Leberbefunde, Nierenbefunde, Herzbefunde, Milzbefunde sowie Magen-Darm-Trakt-Befunde.



- Leberbefunde
- Nierenbefunde
- Herzbefunde
- Milzbefunde
- Magen-Darm-Trakt-Befunde
- Und weitere erfasste Befunde der amtlichen Fleischschau.

Außerdem ist grundsätzlich die Anzahl der gelieferten Tiere der Partie zu vermerken.

## 7 Anhang

### 7.1 Übersicht Reserveantibiotika

Die folgende Tabelle 2 „Liste dieser Reserveantibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Milchkühe besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die aktuelle Fassung der TÄHAV ist unbedingt zu beachten.

Tabelle 2: Übersicht Reserveantibiotika

Wirkstoffgruppe	Wirkstoffe	Für die Anwendung bei der Milchkuh zugelassene Präparate	
Cephalosporine, 3. Generation	Ceftiofur Cefoperazon	Actionis® Cefenil® Cefokel® Ceftiocyl® Ceftiomax® Ceftiosan® Cemay®	Cevaxel® Eficur® Excenel® Naxcel® Peracef® Pathozone® Readycef®
Cephalosporine, 4. Generation	Cefquinom	Cefaxess® Ceffect® Cefquinor® Cobactan®	Selecef® Virbactan®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid ®	
	Enrofloxacin	Avoczol® Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar®	Enrotron® Enroxal® Fenoflox® Powerflox® Roxacin® Unisol® Ursofloxacin®
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbonor®	Marbosol® Marbox® Marfloquin® Odimar® Quiflor® Ubiflox®

## 7.2 Literaturhinweise

Pelzer, O. Kaufmann (2016): Das Tier im Blick – Milchkühe, DLG-Merkblatt 381, 3. Auflage, DLG e.V., Frankfurt am Main.

B. Benz, C. Jäger (2016): Vorschlag zur Eigenkontrolle nach TierSchG §11 (8) – Milchkühe. Stuttgart.

C. Schneider (2011): Laufställe für horntragende Milchkühe. Empfehlungen für Dimensionierung und Gestaltung. Merkblatt, 2. Auflage, FiBL, Berlin.

J. Brinkmann, S. Ivemeyer, A. Pelzer, Ch. Winckler, R. Zapf (2016): Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Rind; Vorschläge für die Produktionsrichtungen Milchkuh, Aufzuchtalb, Mastrind, KTBL-Sonderveröffentlichung, Darmstadt.

KTBL (2015): Faustzahlen für den Ökologischen Landbau. Kuratorium für Technik und Bauwesen e.V. (KTBL), Darmstadt.

M. Eise, D. Landmann, A. Fiedler, M. Feldmann (2004): PC-gestützte Dokumentation von Klauenerkrankungen als Grundlage für das Herdenmanagement. 13th International Symposium and Conference on Lameness in Ruminants, Maribor, Slowenien

Leitfaden für einen optimierten Kurzstrecken-Tiertransport, 1. Ausgabe 2022. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Abrufbar unter: [https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tierschutzplan\\_niedersachsen\\_2011\\_2018/](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen_2011_2018/) (Stand: 01.09.2022).

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern. Eurogroup for Animals, UECEBV, Animals Angels, ELT, FVE, IRU, 2012. Abrufbar unter: <http://www.bsi-schwarzenbek.de/Dokumente/FINALTransportguidelinesDE.pdf> (Stand: 01.09.2022).

Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer NRW / Westfleisch SCE mbH (2019): Leitfaden Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten, Bad Sassendorf / Münster.

U. Klöbele, B. Meyer, J. Simon, J. Zahner (o.J.): Haltungsanforderungen für horntragende Kühe: Wenn Kühe Hörner tragen. Planungsempfehlungen und Investitionsbedarf für Stallbauten KTBL/ Böln, Darmstadt.

Welfare Quality® (2009): Welfare Quality assessment protocol for cattle. Welfare Quality® Consortium, Lelystad, Netherlands

## 8 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 9.1 bis 9.14, die MU AB und die MU SB sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 9.1 Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen
- MU 9.2 Ausfüllhinweise zur Abgabe von TSL-Milchkühen an ein TSL-Schlachtunternehmen
- MU 9.3 Leitfaden zum schonenden Veröden der Hornanlagen bei Kälbern
- MU 9.4 Dokumentation der Lokalanästhesie bei der Verödung der Hornanlagen von Kälbern
- MU 9.5 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung
- MU 9.6 Dokumentation der Trächtigkeitsuntersuchungen
- MU 9.7 Abgabe von niedertragenden TSL-Rindern an ein Schlachtunternehmen
- MU 9.8 Bestätigung des Ausschlusses einer Trächtigkeit
- MU 9.9 Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien bei Milchkühen
- MU 9.10 Ergebnisübersicht für Tierhalter
- MU 9.11 Erfassungsbogen für Tierhalter
- MU 9.12 Erfassungsbogen für Auditoren
- MU 9.13 Abgabe von TSL-Kälbern an einen Viehhändler
- MU AB Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika
- MU SB Meldung der Tierbezogenen Kriterien – Schlachtbefunddaten
- MU 9.14 Managementplan zur Endo-/Ektoparasitenbehandlung
- MU 9.15 Ergebnisübersicht TBK Auditor